

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Surema GmbH (Stand 01. Oktober 2019)

§ 1 Präambel

Der Auftragnehmer soll Kunden der Surema GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“) selbständig fachlich beraten und sie bei Projekten unterstützen. Hierfür erhält er vom Auftraggeber eine Vergütung. Die Leistungen des Auftragnehmers sollen dabei vom Auftraggeber bei den Kunden des Auftraggebers abgerechnet werden. Die Parteien schließen zu diesem Zwecke miteinander sogenannte Projekteinzelveträge. Für den jeweiligen Projekteinzelvevertrag (im Folgenden auch „Vertrag“) gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen.

§ 2 Gegenstand des Vertrages,

(1) Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber gegen Vergütung erbringt.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Projekteinzelvevertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen durch beide Parteien gekündigt werden.

(2) Jede Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 4 Erbringung der Dienstleistungen

(1) Die Leistungen durch den Auftragnehmer werden als Ableistung höherer Dienste in selbstständiger Weise erbracht. Der Auftragnehmer bzw. etwaig eingesetzte Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers unterliegen bei der Durchführung der vom Auftragnehmer übernommenen Aufgaben keinen Weisungen bzgl. Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat jedoch die Regelungen, die in den Betrieben des Auftraggebers und seiner Kunden auch für jeden Dritten gelten, sowie die projektbezogenen und fachlich-methodischen Vorgaben des Auftraggebers, die für die Durchführung der Tätigkeit dem Auftragnehmer in allgemeiner Form gegeben werden, zu beachten.

(2) Soweit der Auftragnehmer Dritte zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistung einsetzt, bleibt der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglich geschuldeten Dienstleistung verantwortlich.

(3) Der Auftragnehmer ist nicht an Ort, Betrieb, Arbeitszeit und Geschäftsablauf des Auftraggebers gebunden. Soweit dies nach der Art der im Einzelnen zu verrichtenden Tätigkeiten möglich ist, obliegt es der freien Entscheidung des Auftragnehmers, an welchem Ort und zu welcher Zeit er die geschuldeten Tätigkeiten durchführt. Sollte eine Anwesenheit des Auftragnehmers in den Geschäftsräumen des Auftraggebers oder einem seiner Kunden erforderlich sein, so werden sich die Parteien hierüber jeweils rechtzeitig im Voraus informieren und verständigen. Der Auftragnehmer gestaltet seine Arbeitsorganisation nach dem Inhalt der Leistung eigenständig und sorgt selbst für die Erfüllung seines Auftrages im Sinne der angestrebten Arbeitsergebnisse innerhalb der vereinbarten Fristen. Die Vergütung erfolgt nach Zeitaufwand. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber diesen in Form einer Kurzbeschreibung der ausgeführten Tätigkeit unter Angabe des genauen Zeitaufwandes nach („Zeitnachweis“ bzw. „Timesheet“). Dieser Zeitnachweis ist, unterzeichnet von dem zuständigen Projektmanager und dem Auftragnehmer, am Monatsende (bis spätestens zum 5. Werktag des Folgemonats) unaufgefordert beim Auftraggeber einzureichen.

(4) Ist die Einhaltung dieser Frist aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich (bspw. wegen Urlaub, Abwesenheit des unterschreibsberechtigten Projektleiters etc.) verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung des Grundes davon zu unterrichten.

(5) Dem Auftragnehmer bleibt es überlassen auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Durch seine anderweitige Tätigkeit darf jedoch die Tätigkeit für den Auftraggeber nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Rechnungsstellung und Zahlung

(1) Der Auftragnehmer stellt die erbrachten und nachgewiesenen Dienstleistungen entsprechend der erteilten Aufträge dem Auftraggeber in Rechnung. Auf jeder seiner Rechnungen vermerkt der Auftragnehmer die Steuernummer und das Finanzamt, bei dem er bzw. sein Unternehmen steuerlich geführt wird.

(2) Die Rechnungen des Auftragnehmers werden zuzüglich ausgewiesener Mehrwertsteuer vom Auftraggeber bezahlt. Das Zahlungsziel beträgt 60 Tage nach Zugang der Rechnung und der Zeitnachweise bzw. „Timesheets“ beim Auftraggeber.

(3) Unterhält der Auftragnehmer eine Bankverbindung im Ausland, so trägt er sämtliche Gebühren, die mit den Überweisungen einhergehen.

(4) Die Besteuerung der Bezüge und die Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge obliegt dem Auftragnehmer.

§ 6 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche technischen und betrieblichen Informationen - mündlicher Art und/oder in verkörperter Form -, die er vom Auftraggeber im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Dienstvertrages empfangen hat, geheimzuhalten und Dritten nicht zugänglich zu machen, und die betreffenden Informationen nur und ausschließlich für die Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus und auch für etwaig eingesetzte Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Für Informationen über Kunden des Auftraggebers gilt § 9.

(2) Der Auftragnehmer wird die ihm übergebenen Unterlagen sorgfältig verwahren, vor der Einsichtnahme Dritter schützen und spätestens nach der Beendigung des Vertrages unverzüglich an den Auftraggeber zurückgeben. Dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

(3) Erfordert die Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen, dass von dem Auftragnehmer Unterlagen an Dritte weitergegeben werden, so wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Unterlagen seitens des Dritten wie in diesem Paragraphen bestimmt behandelt werden und nach Beendigung der vertraglichen Beziehung an den Auftraggeber herausgegeben werden.

(4) Auf § 17 UWG wird ausdrücklich Bezug genommen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten und umzusetzen. Es ist dem Auftragnehmer gem. § 5 BDSG untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Verstöße können nach §§ 43, 44 BDSG oder anderer einschlägiger Rechtsvorschriften ordnungsrechtlich sowie strafrechtlich geahndet werden. Sofern sich der Auftragnehmer eines Dritten als Erfüllungsgehilfen bedient, hat dieser ebenfalls eine entsprechende Erklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz abzugeben. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass diese Erklärung unterzeichnet wird und hat die entsprechende Erklärung des Erfüllungsgehilfen unverzüglich der Auftraggeberin weiterzuleiten.

(6) Der Auftraggeber wird personenbezogene Daten des Auftragnehmers nur entsprechend des BDSG bzw. der (DSGVO) speichern und verarbeiten.

§ 7 Eigentums-/Urheberrechte an Arbeitsergebnissen

(1) Die Eigentumsrechte an den in Erfüllung des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnissen stehen dem Auftraggeber zu.

(2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt das ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen urheberrechtlich oder anderweitig geschützten oder schutzfähigen Arbeitsergebnissen ein, die er in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag schafft. Die Übertragung des Nutzungs- und Verwertungsrechts schließt insbesondere die Nutzungsrechte aus der Erstellung von Computerprogrammen ein sowie das Recht, das Werk in allen bekannten Medien einschließlich Internet zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen sowie das Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungs- und Senderecht. Die Übertragung des Nutzungs- und Verwertungsrechts ist vollumfänglich mit der vertragsgemäßen Vergütung abgegolten. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf sein Recht auf Namensnennung sowie Zugänglichmachung des Werks.

§ 8 Arbeitseinsatz und Personalzugehörigkeit

(1) Ist der Auftragnehmer bei einem Kunden oder Geschäftspartner des Auftraggebers eingesetzt, so ist der Kunde oder Geschäftspartner für die projektbezogene und fachlich-methodische Kontrolle der Leistungen verantwortlich. Der Auftragnehmer wird seine Leistungsnachweise entsprechend führen.

§ 9 Kundenschutzvereinbarung/Abwerbeverbot/sonstige Pflichten

(1) Gegenstand der Kundenschutzvereinbarung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Namen und Daten von Kunden, welche ihm im Zusammenhang mit und bei Gelegenheit der Durchführung des Dienstvertrages zur Kenntnis gelangt sind bzw. sich auf solche Kunden beziehende Informationen oder Daten erhalten hat, weder geschäftlich noch in sonstiger Weise für sich zu verwenden oder Dritten, die vom Auftragnehmer nicht als Erfüllungsgehilfen eingesetzt sind, zur Verfügung zu stellen.

(2) Pflichten des Auftraggebers

(a) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle notwendigen Informationen und Daten über seine Kunden zur Verfügung, damit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen kann.

(b) Diese Verpflichtung umfasst nicht nur die bei Abschluss des Vertrages bekannten Daten und Informationen über die Kunden des Auftraggebers, sondern auch alle weiteren dem Auftraggeber im Rahmen des Vertrages zufließenden Informationen, soweit diese für die Erfüllung der Kundenschutzvereinbarung von Bedeutung sind.

(3) Pflichten des Auftragnehmers

(a) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, während der Laufzeit des Vertrages sowie innerhalb von sechs Monaten nach rechtlicher Beendigung des Vertrages mit Kunden des Auftraggebers, von denen er im Rahmen des Vertrages Kenntnis erhalten hat, – weder selbst noch durch Dritte – eine Vertragsbeziehung einzugehen.

(b) Der Auftragnehmer wird sämtliche Daten, Unterlagen und Informationen, welche er durch die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber oder von Kunden direkt zur Verfügung gestellt bekommen hat, genauso wie das hierbei gewonnene Wissen über den Kunden weder für sich noch für Dritte verwenden.

(c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäftsunterlagen von dem Auftraggeber einschließlich der Kundeninformationen, auf die sich die Vereinbarung bezieht, ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, das Dritte, die der Auftragnehmer nicht als Erfüllungsgehilfen eingesetzt sind, diese nicht einsehen können. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Kopien der Unterlagen zu fertigen, die Informationen über von der vorliegenden Vereinbarung erfasste Kunden enthalten, es sei denn, sie dienen der Durchführung des Vertrages.

(d) Alle diesbezüglichen Unterlagen und Kopien sind während der Dauer der vertraglichen Beziehung auf Anforderung des Auftraggebers, nach Beendigung der jeweiligen vertraglichen Beziehung unaufgefordert und unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben. An solchen Unterlagen steht dem Auftragnehmer auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

(e) Erfordert die Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen, dass von dem Auftragnehmer Unterlagen an Dritte weitergegeben werden, so wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Unterlagen seitens des Dritten wie in dieser Vereinbarung bestimmt behandelt werden und nach Beendigung der vertraglichen Beziehung an den Auftraggeber herausgegeben werden.

(f) Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers eine zur Vorlage bei Gericht bestimmte eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass sämtliche Unterlagen von dem Auftraggeber und dessen im Zusammenhang mit der vertraglichen Vereinbarung stehenden Kunden an den Auftraggeber herausgegeben sind, sodass sich keinerlei derartige Unterlagen mehr bei dem Auftragnehmer oder bei den Dritten befinden, die Unterlagen von dem Auftragnehmer erhalten haben.

(4) Mitwirkungspflicht/Übertragung

(a) Bedarf es für den Empfang einer Leistung der Mitwirkung des Auftragnehmers, so kann dieser die Leistung nur dann verlangen, wenn er seinen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Auftraggeber nachkommt.

(b) Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Kundenschutzvereinbarung auch durch geeignete Dritte erfüllen zu lassen, wobei die eigene Haftung des Auftragnehmers hiervon unberührt bleibt.

(5) Gegenseitige Unterrichtung/Geheimhaltung

(a) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über ihnen bekannt gewordene geschäftliche Vorgänge, die wesentliche Interessen beider oder einer der Vertragsparteien berühren oder gefährden können, unverzüglich unterrichten.

(b) Der Auftragnehmer darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers oder verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, die ihm während der Zusammenarbeit in Ausübung seiner Tätigkeiten bekannt geworden sind oder bekannt werden (insbesondere Verfahren, Daten, Know-how, Geschäftsplanungen, unveröffentlichte Bilanzen, Budgets, Lizenzen, Preise, Kosten und Kunden- und Lieferantenlisten), oder die vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnet werden, ohne Einwilligung (§ 183 BGB) des Auftraggebers weder verwerten noch Dritten mitteilen, es sei denn, der Auftragnehmer ist hierzu gegenüber Behörden verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

(c) Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer diese Geheimhaltungsverpflichtung auch seinen Mitarbeitern auferlegen.

(6) Abwerbeverbot

Der Auftragnehmer darf während der Laufzeit des Vertrages sowie innerhalb von sechs Monaten nach rechtlicher Beendigung des Vertrages keinen Mitarbeiter des Auftraggebers, weder selbst noch durch andere, weder direkt noch indirekt, abwerben oder abwerben lassen um sie bei sich anzustellen oder sonst wie zu beschäftigen, es sei denn der Auftraggeber hat vorher seine Einwilligung (§ 183 BGB) zur Beschäftigung des Mitarbeiters gegeben. Die vorstehende

Regelung gilt auch in Bezug auf ehemalige Mitarbeiter des Auftraggebers innerhalb der ersten sechs Monate seit ihrem rechtlichen Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis mit dem Auftraggeber.

(7) Gewerbliche Schutzrechte

(a) Der Auftraggeber wird etwaige gewerbliche Schutzrechte, soweit diese für die Kundenschutzvereinbarung von Bedeutung sind, aufrechterhalten und nach seinem Ermessen schützen, und zwar auch, wenn gegenüber dem Auftragnehmer Angriffe erfolgen.

(b) Der Auftragnehmer ist gehalten, den Auftraggeber bei der Abwehr von Angriffen auf die Schutzrechte zu unterstützen und unverzüglich über vorhandene oder drohende Beeinträchtigungen der Schutzrechte zu unterrichten.

(c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinerseits, die Schutzrechte des Auftraggebers weder selbst anzugreifen noch durch Dritte angreifen zu lassen oder Dritte beim Angriff in irgendeiner Form zu unterstützen.

(8) Vertragsstrafe

(a) Verstößt eine der Vertragsparteien gegen eine der von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen, so hat die verletzende Vertragspartei für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu leisten. Die Vertragsstrafe beläuft sich für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung auf den dreifachen Betrag einer durchschnittlichen Monatsvergütung nach dem Vertrag, unabhängig davon ob die Verletzung durch die Vertragsparteien, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen begangen wurde. In jedem Fall kann die Summe der pro Monat verwirkten Vertragsstrafen höchstens den sechsfachen Betrag einer durchschnittlichen Monatsvergütung nach dem Vertrag betragen. Die vorbenannte durchschnittliche Monatsvergütung errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monatsvergütungen, die zum Zeitpunkt der maßgeblichen Vertragsverletzung an den Auftragnehmer gezahlt wurden. Besteht das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zum Zeitpunkt der maßgeblichen Vertragsverletzung noch keine 12 Monate, so zählt der Durchschnitt der bis zu diesem Zeitpunkt an den Auftragnehmer gezahlten Monatsvergütungen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaig entstandenen Schaden nicht angerechnet, dessen Geldendmachung im Übrigen vorbehalten bleibt.

(b) Ebenso bleibt es der verletzten Vertragspartei vorbehalten, von der anderen Vertragspartei Schadensersatz zu verlangen, wobei auf die Höhe der Schadensersatzforderung die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet wird.

(9) Vorzeitige Beendigung

Bei einer fristlosen Kündigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus (3) (d) unverzüglich nachzukommen. Mit der vorzeitigen Beendigung des Dienstvertrages beginnt die in (3) und (6) festgelegte Sechs-Monats-Frist zu laufen.

§ 10 Haftung, Versicherung, Nachweise

(1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer dem Auftrag angemessenen Deckungshöhe zu unterhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vom Auftragnehmer den Bestand dieser Versicherung jederzeit nachweisen zu lassen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Abschluss dieses Vertrages einen Nachweis zu erbringen, dass sein Unternehmen im Land des Firmensitzes steuerlich registriert ist und eine Anmeldung des Gewerbes vorgenommen worden ist. Nötigenfalls wird eine Übersetzung in die deutsche Sprache mit eingereicht.

§ 11 Compliance Richtlinien

(1) Der Auftraggeber weist ausdrücklich auf die bei Surema GmbH geltenden Compliance-Richtlinien hin, die beim Surema Office (info@surema.com) angefordert werden können. Der Auftraggeber erwartet von seinen Auftragnehmern ausdrücklich, dass diese die darin enthaltenen Regelungen und Prinzipien einhalten.

(2) In gleicher Weise erwartet der Auftraggeber vom Auftragnehmer, dass er sich über die aktuellen Compliance-Regelungen des Endkunden informiert und die darin enthaltenen Regelungen und Prinzipien einhält.

§ 12 Anti-Korruption-Bestimmung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption einzuhalten.

Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleuniungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

(2) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen

konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

(3) Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag - ggf. auch außerordentlich - zu kündigen.

§ 13 Ausschlussfristen

(1) Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, verfallen alle Ansprüche aus dem Vertrag, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit in Textform gegenüber der anderen Partei geltend gemacht werden. Lehnt diese Partei den Anspruch in Textform ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs in Textform, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Ablehnung oder nach dem Ablauf der Zweiwochenfrist gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche der Parteien, die mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen.

(3) Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen sind Ansprüche, die aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen resultieren.

§ 14 Übertragung von Rechten und Gerichtsstand

(1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien.

(2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss seiner Bestimmungen über das Internationale Privatrecht.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mainz.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieser Vereinbarung sowie Vereinbarungen über deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses. Hiervon ausgenommen sind jedoch Individualabreden nach § 305b BGB.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages i. Ü. nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen weitestgehend entspricht.

(3) Durch von diesem Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.